

Bad Überkingen - ISIN DE0006614001 und DE0006614035 – - WKN 661 400 und 661 403 -

(Freiwillige) Erläuterungen zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 18. Juni 2015

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 in entsprechender Anwendung von § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG

Zu Tagesordnungspunkt 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2014 und des für die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und den Konzern zusammengefassten Lageberichts des Geschäftsjahres 2014 mit dem Bericht des Aufsichtsrats

erfolgt keine Beschlussfassung, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahres- und Konzernabschluss am 24. März 2015 gemäß § 172 Satz 1 AktG gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist. Ein Beschluss des Vorstands und des Aufsichtsrats nach § 173 Abs. 1 Satz 1 AktG, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen, wurde nicht gefasst. Gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 AktG nimmt die Hauptversammlung deshalb den festgestellten Jahresabschluss und den gebilligten Konzernabschluss nebst Lagebericht und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2014 lediglich entgegen. Gemäß § 171 Abs. 2 Satz 1 AktG hat der Aufsichtsrat der Hauptversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses, des Lageberichts und Konzernlageberichts sowie des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns zu berichten. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Bericht des Aufsichtsrats ist gesetzlich nicht vorgesehen.